

Arbeitszeit

Obergrenzen bei Arbeits- und Bereitschaftszeit

von Lars Herrmann, Arbeitszeitberatung Dr. Hoff, Weidinger, Herrmann, Berlin

Die Arbeits- und Bereitschaftszeit von Krankenhausärzten ist nach wie vor in der Diskussion: Am 17. Dezember 2008 hat sich das Europäische Parlament bei seiner Abstimmung über die Neufassung der Arbeitszeitrichtlinie erneut mehrheitlich dafür ausgesprochen, an der durchschnittlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche festzuhalten. Einigt sich der EU-Ministerrat und das Europäische Parlament nicht auf einen Kompromiss – wovon wohl auszugehen ist –, gilt die bestehende EU-Richtlinie wie bisher weiter.

Derzeit stellen sich die Europa-abgeordneten gegen die Position der EU-Regierungen. Diese möchten nämlich Ausnahmen (sogenannte „Opt-Outs“) und damit eine höhere Wochenarbeitszeit zulassen. Der gesamte Bereitschaftsdienst, einschließlich der inaktiven Zeit, soll als Arbeitszeit angesehen werden. Das Problem soll nun in einem Vermittlungsverfahren gelöst werden.

Unabhängig davon stellen sich auch aktuell Fragen zur maximal zulässigen Arbeitszeit von Ärzten.

Arbeitszeit von Assistenten über 24 Stunden möglich?

So wird immer wieder gefragt, ob mit Zustimmung der Assistenten die Arbeitszeit im Regel- bzw. Bereitschaftsdienst auch über 24 Stunden am Stück hinausgehen darf und ob Pausen hinzuzurechnen sind. Dazu gibt es eine klare Regelung: Die Grenze liegt bei genau 24 Stunden – inklusive der Pausenzeit.

Es ist daher weder möglich, Bereitschaftsdienste von mehr als 24 Stunden Dauer zu praktizieren, noch diese auch nur um die Pausenzeit zu verlängern. Dies ergibt sich aus der EU-Arbeitszeitrichtlinie: Gemäß Art. 3 muss jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt werden.

Hiervon kann gemäß Art. 17 in Krankenhäusern abgewichen werden, sofern die Arbeitnehmer gleichwertige Ausgleichsruhezeiten erhalten. Diese müssen gemäß einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs („Jäger-Urteil“ vom 3. September

Inhalt

Privatliquidation

Intraarterielle KM-Gabe: Mehrfachansatz der Nr. 350 GOÄ möglich?

Guerbet informiert

Fortbildungsveranstaltungen 2009

Steueränderungen

Interessante steuerliche Fördermaßnahmen

2003) „aus einer Anzahl zusammenhängender Stunden entsprechend der vorgenommenen Kürzung bestehen und ... dem Arbeitnehmer gewährt werden ..., bevor die folgende Arbeitsperiode beginnt“.

Da eine Kürzung der Ruhezeit nur bis auf 0 Stunden möglich ist (auf diese Weise entstehen Dienste von genau 24 Stunden Dauer) und sich die Ausgleichsruhezeit unmittelbar an den Dienst anschließen muss, sind Dienstdauern von mehr als 24 Stunden – einschließlich Pausenzeit – europarechtlich unzulässig. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist daher so auszulegen, dass die werktägliche Arbeitszeit längstens bis auf 24 Stunden verlängert werden kann.

Bereitschaftsdienst im Anschluss an den Klinikdienst

Ein Bereitschaftsdienst ist auch im Anschluss an den regulären Klinikdienst (maximal 10 Stunden sind hier zulässig) möglich. Zwar wird die Bereitschaftszeit seit der Novellierung des Arbeitszeitgesetzes in Deutschland vollumfänglich der Arbeitszeit zugerechnet, jedoch hat der deutsche Gesetzgeber auf der Grundlage der EU-Arbeitszeitrichtlinie im § 7 ArbZG weitreichende Öffnungsmöglichkeiten für längere Arbeitszeiten zugelassen. Zu beachten ist aber, dass Arbeitszeit und Bereitschaftszeit zusammen nicht mehr als 24 Stunden betragen dürfen.

Privatliquidation
Intraarterielle KM-Gabe: Mehrfachansatz der Nr. 350 GOÄ möglich?

Häufig beanstanden Kostenträger den Mehrfachansatz von intraarteriellen Kontrastmitteleinbringungen nach Nr. 350 GOÄ in Verbindung mit Angiographieleistungen. Die Argumente sind aber häufig nicht stichhaltig.

Als Argument geben die Krankenkassenversicherungen unter anderem an, dass die Verabreichung des Kontrastmittels bei liegender Kanüle erfolgt, was ja auch bei Injektionen aufgrund der allgemeinen Bestimmungen nicht möglich wäre. Dabei übersehen die Kostenträger, dass sich diese Bestimmung lediglich auf nicht mischbare Arzneimittel bezieht, die nacheinander verabreicht werden. Die allgemeine Bestimmung ist dem Abschnitt CII GOÄ vorangestellt und kann sich demzufolge nur auf diesen GOÄ-Abschnitt beziehen. Kontrastmitteleinbringungen sind im Abschnitt C IV der GOÄ enthalten und unterliegen somit logischerweise nicht den allgemeinen Bestimmungen eines GOÄ-Abschnitts, der lediglich therapeutische Leistungen enthält.

Anzahl von KM-Gaben bestimmt Anzahl der Angiographieserien

Nach den allgemeinen Bestimmungen zu den Angiographieleistungen in der GOÄ wird die Zahl der Serien im Sinne der Leistungsbeschreibungen der Leistungen nach den Nrn. 5300 bis 5327 durch die Anzahl der KM-Gaben bestimmt. Jede Serie bedingt umgekehrt somit eine gesonderte Kontrastmittelgabe, die auch berechnungsfähig ist.

Kein Anhalt für nur einmalige Abrechnungsmöglichkeit

Nach dem Leistungstext der GOÄ ist Ziffer 350 ausdrücklich im Singular gehalten: „Intraarterielle **Einbringung** des Kontrastmittels.“ Sofern beabsichtigt war, dass mehrere Kontrastmitteleinbringungen Leistungsbestandteil einer einzigen Leistung sind, wurde dies vom Gesetzgeber eindeutig in der Leistungslegende durch Angabe der Pluralform berücksichtigt. Ebenfalls sind Limitierungen des Ansatzes einer Leistung bereits eindeutig aus der Leistungslegende bzw. den allgemeinen Abrechnungsbestimmungen zur Leistungsziffer entnehmbar.

Beispiele

- | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>355 Herzkatheter-Einbringung(en) und anschließende intra-kardiale bzw. intraarterielle Einbringung(en) des Kontrastmittels mittels Hochdruckinjektion zur Darstellung des Herzens und der herznahen Gefäße (Aorta ascendens, Arteria pulmonalis) – einschließlich Röntgenkontrolle und fortlaufender EKG-Kontrolle –, je Sitzung</p> |
| <p>351 Einbringung des Kontrastmittels zur Angiographie von Gehirnarterien, je Halsschlagader
<i>Die Leistung nach Nummer 351 ist je Sitzung nicht mehr als zweimal berechnungsfähig.</i></p> |

Fazit

Anhand der eindeutigen Leistungslegenden können die Beanstandungen der Kostenträger häufig entschieden zurückgewiesen werden. Es würde sich durchaus auch für die Kostenträger empfehlen, die Leistungslegenden der GOÄ vor Beanstandung näher zu betrachten, um unnötigen kostenintensiven Schriftwechsel zu vermeiden.

Guerbet informiert
Guerbet-Fortbildungsveranstaltungen 2009

Auch im Jahre 2009 werden Fortbildungsveranstaltungen von Guerbet durchgeführt oder unterstützt.

Fortbildungskurse für medizinisches Assistenzpersonal

- CT-Basis-Kurse und MRT-Basis-Kurse für jeweils 10 Teilnehmer
- CT-Aktiv-„Hands-On“-Kurse und MRT-Aktiv-„Hands-On“-Kurse für jeweils 12 Teilnehmer

Spezialkurse für Ärzte

- CT- und MRT-Herz-„Hands-On“-Kurse für jeweils 20 Teilnehmer
- MRT-Arthrographie-Kurse für jeweils 15 Teilnehmer
- MRT-Arthrographie-Aktiv-„Hands-On“-Kurse für jeweils 10 Teilnehmer

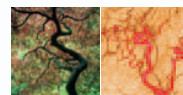
Diese Kurse sind CME-zertifiziert und anerkannt von der DRG.

Strahlenschutzkurse für Ärzte und Assistenzpersonal

Die Strahlenschutzkurse für Ärzte und medizinisches Assistenzpersonal sind auf jeweils 20 bzw. 40 Teilnehmer ausgerichtet. Sie erfüllen die Kriterien gemäß Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 sowie der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 gemäß § 9 Heilberufsgesetz NW (HeilBerG) Abs. 1, Nr. 3.

Guerbet-Pharmaberater ansprechen

Bei Interesse an einem oder mehreren der Kurse sprechen Sie bitte Ihren zuständigen Guerbet-Pharmaberater an. Er wird Ihnen gern weiterhelfen und die gewünschten Kurse vermitteln.



Improving your disease management
through innovative contrast agents



www.guerbet.de

Guerbet | 
Contrast for Life

Steueränderungen

Interessante steuerliche Fördermaßnahmen

Die Bundesregierung hat kürzlich ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Überwindung der Konjunkturschwäche und für die Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen und zudem Anfang Januar ein milliardenstarkes „Konjunkturpaket II“ nachgeschoben. Es folgt ein Überblick über die wichtigsten Maßnahmen.

Keine Kfz-Steuer für Neuwagen

Wer zwischen dem 8. November 2008 und dem 30. Juni 2009 einen neuen Pkw zulässt bzw. zugelassen hat, muss ein Jahr lang keine Kfz-Steuer zahlen. Wird in diesem Zeitraum ein umweltfreundlicher Pkw mit Euro-5- oder Euro-6-Norm erstmals zugelassen, verlängert sich die Befreiung sogar bis auf maximal zwei Jahre.

Zu beachten ist, dass der Zeitraum der Nichterhebung der Steuer in jedem Fall am 31. Dezember 2010 endet. Je früher also ein umweltfreundliches Auto gekauft wird, desto länger kann von der Steuerbefreiung profitiert werden. Zusätzlich erhalten alle Autofahrer, die bereits jetzt einen besonders schadstoffarmen Pkw fahren, ab dem 1. Januar 2009 eine Steuerbefreiung für ein Jahr. Voraussetzung: Der Pkw muss seit dem Tag der Erstzulassung nach den Vorschriften der Abgasstufe Euro-5 genehmigt sein.

Neue Kfz-Steuer ab 2011

Die Bundesregierung wird ab dem 1. Januar 2011 eine Besteuerung einführen, die sich am Ausstoß des klimaschädlichen Kohlendioxids ausrichtet. Je niedriger der CO²-Ausstoß, desto niedriger wird die Steuerbelastung sein. Festgelegt wurde, dass diejenigen, die in den nächsten acht Monaten einen Neuwagen kaufen, sicher sein können, später keine höhere Steuerbelas-

tung tragen zu müssen als nach derzeit geltendem Recht. Beim Kauf eines besonders CO²-günstigen Pkw ist aber auch eine günstigere Besteuerung möglich.

Handwerkerleistungen sind besser absetzbar

Handwerkerleistungen sind ab dem 1. Januar 2009 besser steuerlich absetzbar. Bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird der Steuerbonus von zurzeit 600 Euro (20 Prozent auf maximal 3.000 Euro) auf 1.200 Euro (20 Prozent auf 6.000 Euro) verdoppelt. Diese Regelung soll zunächst bis zum Jahr 2010 gelten.

Das CO²-Gebäudesanierungsprogramm wird aufgestockt

Neben dem Schutz für Arbeitsplätze ist es Ziel der Bundesregierung, dass der Altbaubestand energieeffizienter wird. Deshalb werden Investitionen in die Gebäudesanierung noch stärker gefördert. Dieses CO²-Gebäudesanierungsprogramm eignet sich für alle, die den Energieverbrauch ihres Altbaus entscheidend senken wollen. Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- oder Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, die keine Fremdfinanzierung wünschen, können auch die Zuschussvariante des Programms in Anspruch nehmen. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.kfw-foerderbank.de.

Wichtige Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II

Für den Arzt als Privatmann sind insbesondere folgende Maßnahmen interessant:

- **Kassenbeiträge:** Die Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung werden ab dem 1. Juli 2009 bis einschließlich 2010 auf 14,9 Prozent gesenkt.
- **Kinderbonus:** Kindergeldbezieher erhalten für jedes Kind einmalig einen Kinderbonus von 100 Euro.
- **Abwrackprämie für Alt-Pkw:** Wer sein mindestens neun Jahre altes Auto verschrottet, erhält beim Kauf eines umweltfreundlichen Neu- oder Jahreswagens auf Antrag eine Umweltprämie von 2.500 Euro. Die Regelung gilt seit dem Kabinettsbeschluss vom 14. Januar 2009 bis Ende 2009. Der Alt-Pkw muss mindestens ein Jahr auf den Halter zugelassen sein. Für den Antrag benötigen Autobesitzer einen Nachweis über die Verschrottung, der von einem anerkannten Demontagebetrieb ausgestellt sein muss.



Impressum

Herausgeber: Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: info@guerbet.de

Verlag: IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

Redaktion: Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich), RA Heike Mareck, Dipl.-Kfm. Britta Link, RA Franziska David

Lieferung: Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Guerbet GmbH

Hinweis: Der Inhalt des Contrast Forum ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Contrast Forum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.